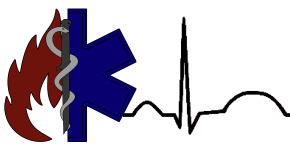


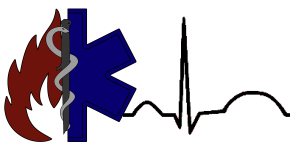
Vereinssatzung

MedEduCare e.V.



Gliederung

Gliederung	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Selbstlosigkeit, Grundsätze und Werte des Vereins	3
§ 4 Aufnahme in die Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	7
§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	8
§ 9 Minderjährige Vereinsmitglieder	8
§ 10 Beiträge	9
§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	10
§ 12 Organe des Vereins	11
§ 13 Mitgliederversammlung	11
§ 14 Vorstand nach §26 BGB	12
§ 15 Kassenprüfung	14
§ 16 Satzungsänderungen	14
§ 17 Auflösung des Vereins	15
§ 18 Inkrafttreten	15

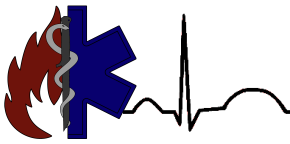


§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MedEduCare e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden und führt dann in seinem Namen den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) „Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von grundsätzlich kostenlosen Erste-Hilfe-Kursen und Schulungen für die Allgemeinheit, angepasst auf die persönlichen Kenntnisse und Vorstellungen und durch Schulungen für (Freiwillige) Feuerwehren, und andere Vereine/Organisationen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich der Ersten Hilfe für Projekte und Austausch von Fachwissen, Förderung der Zusammenarbeit von Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankenhaus
 - Erfahrungsaustausch im medizinischen Bereich innerhalb und außerhalb des Vereins
 - Analyse und Verbesserung der Ersten Hilfe
 - regionale Zusammenkunft, Stärkung von sozialen Bindungen und Wissenserweiterung
 - Festigung und Erlangung von Wissen und Praxis für Menschen mit und ohne medizinischen Erfahrungen



§ 3 Selbstlosigkeit, Grundsätze und Werte des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Mitglieder des Vereins sind freiwillig tätig und zur politischen Neutralität verpflichtet. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks bekennt sich der Verein zu den folgenden Grundsätzen und Werten:

1. Gleichheit

“Jedem Menschen, der Hilfe benötigt, wird unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, ethnischer Herkunft oder sozialem Status geholfen”

2. Politische Neutralität

“Um gemeinnützig handeln zu können und jedem Menschen gleich helfen zu können, ist politische Neutralität der wichtigste Grundstein.”

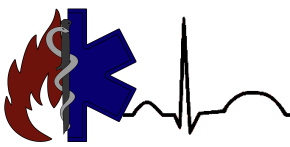
3. Freiwilligkeit

“Da der Verein kein wirtschaftlicher Verein ist, sind alle Mitglieder freiwillig tätig.”

4. Einheitlichkeit

“Die Vereinsmitglieder handeln nach einheitlichen Werten und Normen, um die Gemeinschaft des Vereins zu wahren”

(5) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.



§ 4 Aufnahme in die Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf dem vom Verein bereitgestellten Aufnahmeformular zu stellen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post oder als E-Mail-Anhang zugeht. Über die Aufnahme entscheiden mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

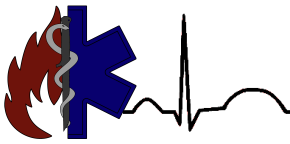
§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

(3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Wenn natürliche Personen einen Mitgliedsbeitrag entrichten, haben sie in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Juristische Personen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Nennung von Gründen möglich. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechten und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

(3) Ein Wiedereintritt in den Verein ist grundsätzlich jederzeit möglich, es sei denn, das Mitglied wurde aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze und Verhaltensvorschriften des Vereins ausgeschlossen.

(4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft neben den Regelungen der Satzung ist möglich.

(5) Bei Ende der Mitgliedschaft sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, alle vom Verein ausgeliehenen Materialien unverzüglich, selbständig und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

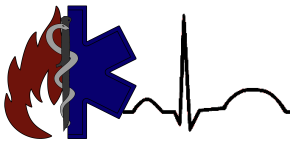
§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Jedes Mitglied des Vereins kann den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen, der Interessen des Vereins verletzt oder die Vereinsziele missachtet
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt



- c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- d) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit verhält.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich schriftlich binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu äußern.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben.

(6) Der Beschluss wird sofort wirksam.

§ 8 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

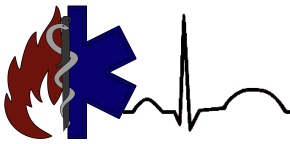
(1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Alle Mitglieder müssen das vorgefertigte Formular mit der Datenschutzerklärung unterschreiben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

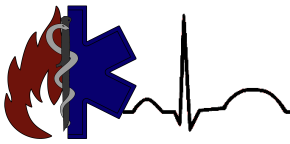


§ 9 Minderjährige Vereinsmitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können nur Personen ab dem 15. Lebensjahr werden.
- (2) Minderjährige können nicht zum Vorstand gewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (4) Jugendliche vom 15. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (5) Bei Erreichen des 18. Lebensjahres werden minderjährige Mitglieder automatisch zu voll berechtigten und verpflichteten Mitgliedern, welche alle in der Satzung genannten Rechte besitzen und den in der Satzung genannten Verpflichtungen unterliegen.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ab dem 18. Lebensjahr dazu verpflichtet, einen Jahresbeitrag von 40 Euro an den Verein zu zahlen.
- (2) Jedes Mitglied hat den im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag halbjährlich zu zahlen. Die Teilbeträge in Höhe von jeweils 20 Euro sind zum 01.01. und 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei einem Neueintritt zählt die jeweilige nächste Fälligkeit als Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung (z.B.: Beitritt am 03.04., dann ist der erste Beitrag für das halbe Jahr (01.07. - 31.12.) im Voraus bis zum 01.07. fällig).
- (3) Der Beitrag kann per Barzahlung zur Vereinskasse, Einzelüberweisung oder Dauerauftrag auf das Vereinskonto geleistet werden.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die



Fälligkeit für dieses Mitglied durch den Vorstand z.B. auf jährliche Zahlung geändert werden.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Verein ist eine Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Material und Kopierkosten.

(4) Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung darf den Rahmen der steuerlichen Freigrenzen und Pauschalen nicht überschreiten.

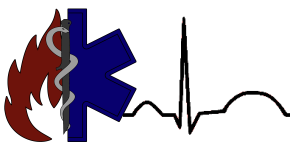
(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB

(2) Wählbar in die Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.



(3) Weitere Organe des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt werden. Diese können z.B. ein erweiterter Vorstand oder Ausschüsse sein, die für spezielle Aufgabenbereiche zuständig sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief oder in elektronischer Form einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Vereinsmitglied kann eine Änderung/Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

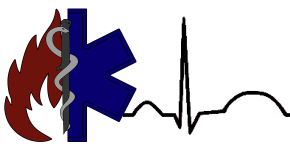
(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als ein Vereinsmitglied vertreten.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand nach §26 BGB

(1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und dem Schatzmeister.



(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

(6) Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

(7) Die Einberufung der Vorstandsversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands mit Schreiben (E-Mail oder postalisch) an alle Mitglieder des Vorstandes. Eine Tagesordnung ist nicht nötig. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

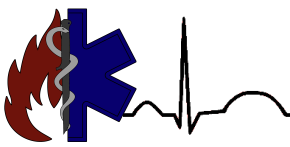
(8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

(9) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

(10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehört:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Vorbereitung der Erstellung eines Jahresberichts
- d) Entscheidungen durch Beschluss in den durch die Satzung festgelegten Sachverhalten treffen

(11) Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.



(12) Der Vorstand ist für die Haushaltsplanung des Vereins und für die Beschlüsse über Rücklagenbildung verantwortlich.

(13) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen.

(14) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.

(15) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten.

(16) Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ist ausgeschlossen.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Bericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

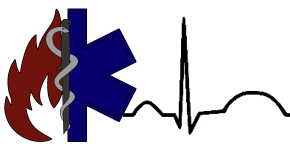
(4) Mit der Prüfung kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Vorstand ist zur Satzungsänderung berechtigt. Dabei müssen alle Vorstandsmitglieder gemeinsam die Änderung der Satzung beschließen.

(3) Satzungsänderungen dürfen nicht gegen die steuerrechtlichen Vorgaben für gemeinnützige Organisationen verstoßen.



§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am **09.07.2025** beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pirna, den 09.07.2025